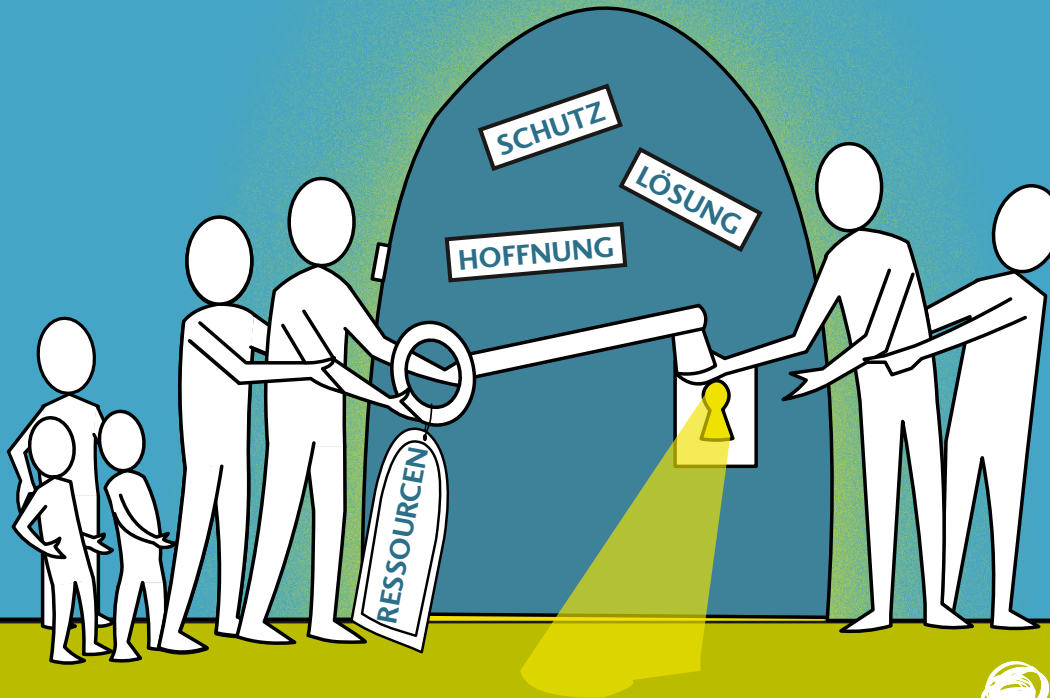


Systemischer Kinderschutz im KJSG

Gemeinsam Unterschiede wagen



DGSF

Deutsche Gesellschaft für Systemische
Therapie, Beratung und Familientherapie

Liebe Akteur*innen im Kinderschutz,

das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) schafft einige neue gesetzliche Vorgaben, die es in der konkreten Praxis der Arbeit mit Eltern, jungen Menschen und auch mit Kooperationspartner*innen mit Leben zu füllen gilt.

Mit diesem Spiralblock/Aufsteller möchten wir Ihnen Impulse zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Sinne eines hilfeorientierten, systemischen Kinderschutzes geben. Rezepte für „richtiges“ Handeln gibt es nicht. Aber es gibt Verfahrensweisen, die Familien eher einladen, sich auf Veränderungsprozesse einzulassen und Hilfen anzunehmen und solche, die Familien eher abschrecken und verunsichern.

Die hier beschriebenen Anregungen und Anmerkungen beziehen sich auf Möglichkeitsräume, die wir haben, um die rechtlichen Änderungen hilfeorientiert zu leben. Fühlen Sie sich eingeladen, sie auf Ihren aktuellen „Fall“ zu übertragen und vielleicht mit Kolleg*innen zu dis-

kutieren, wie ein guter nächster Schritt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit der Familie aussehen kann.

Weitere Informationen zur Ausgestaltung eines systemischen Kinderschutzes in der Praxis finden Sie in der DGSF-Broschüre „Systemischer Kinderschutz, Kontexte, Wechselwirkungen und Empfehlungen“, die hier zum Download steht:

www.dgsf.org/themen/systemischer-kinderschutz/systemischer-kinderschutz-kontexte-wechselwirkungen-und-empfehlungen



Wir wünschen uns, dass Sie beim Blättern und Lesen einige neue Handlungsimpulse für Ihre Arbeit mit Familien in schwierigen Lebenssituationen bekommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Filip Caby', written in a cursive style.

Filip Caby

– DGSF-Vorsitzender –

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Lingnau-Carduck', written in a cursive style.

Anke Lingnau-Carduck

– DGSF-Vorsitzende –



» Systemische Theorien sind Gedankenkonstrukte.
Systemische Methoden sind Handwerkszeug.
Systemisches Arbeiten ist Haltung! «

(Prof. Dr. Dagmar Hosemann, Ev. Hochschule Darmstadt)

! Hosemann, D., Wege, T. (2021) in „Wo das Wünschen noch geholfen hat...“, Verlag modernes lernen

1

Grundsätze eines systemischen, d. h. dialogischen, lösungs- und ressourcenorientierten Kinderschutzes

Grundsätze eines systemischen, d. h. dialogischen, lösungs- und ressourcenorientierten Kinderschutzes

Familiäre Systeme lassen sich nicht steuern, sie können sich nur von innen heraus verändern. Fachkräfte können über Hilfen nur „beisteuern“.

Akzeptanz verschiedener Wahrheiten

Wahrnehmungen und darauf basierende Lebensweisen und Einstellungen sind subjektiv und nicht linear-kausal ableitbar. Die „Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners.“¹

Das Prinzip des guten Grundes

Welche konstruktive Absicht liegt hinter der destruktiven Handlung?

Komplexes Ursache- und Wirkungsverständnis

Kontexte (Armut, Krankheit, Helfer*innensystem etc.) haben Einfluss. Und wir Fachkräfte sind Teil des Lösungs- und des Problemsystems.

Allparteilichkeit und Solidarität

Systemischer Kinderschutz übernimmt Verantwortung und handelt. Eltern werden dabei nicht auf schädigende Anteile reduziert und Solidarität endet nicht mit der Unterbringung eines Kindes.

Beteiligung von Eltern und Kindern mit Selbstwirksamkeitserleben
Eltern und Kinder stärken, eigene Kräfte zu entwickeln und auf sie zu vertrauen.

Ressourcenorientierung

Den Blick konsequent auf gelingende Prozesse richten, ohne dysfunktionale Muster zu verharmlosen.

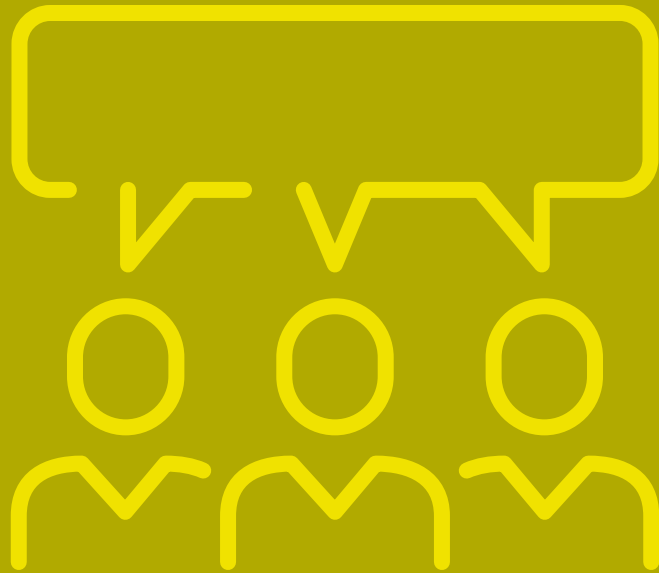
Nachhaltigkeit von Veränderungen

Innere Selbsterfahrungs- und Reflexionsprozesse der beteiligten Erwachsenen in Bezug auf die eigene Biografie brauchen Zeit.

Transparenz ist handlungsleitend, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.

Kooperation der Akteur*innen ermöglicht Perspektivvielfalt und ist verbindlich, die Kommunikation erfolgt auf Augenhöhe.

¹ Heinz von Foerster (2006): Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners. Heidelberg: Carl Auer Verlag.



» Das ist so wichtig, dass wir dabei menschlich bleiben! «

(Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes)

» Wir sehen ja selber, dass es unseren Kindern nicht gut geht und dass sie gefährdet sind, also richtig seelisch gesund sind sie beide nicht. Aber wir wissen nicht, was wir noch tun können. «

(Elternteil im Rahmen der Aufsuchenden Familientherapie)

» Als Fachkraft Fingerspitzengefühl beweisen und nicht erwarten, dass gleich alles erzählt wird. «

» Nicht zu kühl daran gehen, wir sind Kinder und Jugendliche und nicht professionell und es geht um unser Leben. «

(Zitate aus dem Film „Ich bin auch noch da!“)

1 Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (Hrsg.): Ich bin auch noch da! Kinder und Jugendliche berichten, wie sie Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII erlebt haben (2016), URL: www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/ich-bin-auch-noch-da/ (Stand: 28.06.2022).

2

Gemeinsame Einschätzung nach § 8a SGB VIII

Schaffung neuer Möglichkeiten durch gemeinsame Sicherheitseinschätzung

Gemeinsame Einschätzung nach § 8a SGB VIII – Schaffung neuer Möglichkeiten durch gemeinsame Sicherheitseinschätzung

Die Macht der Sprache nutzen!

„Gefährden“ will niemand – „sicher sein“ wollen wir alle: Lasst uns gemeinsam mit Eltern und Fachkräften Sicherheit für Kinder organisieren!

Geeignet ist ...

jeder Austausch, der die Kooperationsbereitschaft der Eltern, Kinder und Jugendlichen mit Fachkräften fördert. Dies erreichen wir durch Ehrlichkeit, Transparenz, Authentizität, Verständnis, Zuversicht und leistbare Herausforderungen.

Die Wahrheit besteht aus vielen subjektiven Perspektiven. Daher kommen wir ihr am nächsten, wenn wir so viele Beteiligte wie möglich einbeziehen!

Die alltäglichen Bezugspersonen der Kinder sind die wichtigsten Kinderschützer*innen.

Wer an der Sicherheitseinschätzung nicht selbst teilnehmen kann, wird gebeten, die Einschätzung auf anderem Wege einzubringen (z. B. Text, Bild, Foto).

So wenig Ausnahmen wie nötig.

Wenn alle mit an einem Tisch sitzen, haben wir weder ein Vertrauens- noch ein Datenschutzproblem.

Reflexion

- Handelt es sich hier um die (ca. 10%) Ausnahmen, in denen der wirksame Schutz der Kinder durch eine Einbeziehung der Eltern zum jetzigen Zeitpunkt gefährdet wäre?
- Wenn ja, welche Bedenken rechtfertigen die Nichteinbeziehung?

Je mehr Beteiligung, desto ...

- höher die Chance auf Mitwirkung
- besser die Passgenauigkeit der Hilfe
- höher das Selbstwirksamkeitserleben
- größer die Entwicklungsmöglichkeiten

Wir wollen Erziehungsverantwortliche in Bewegung bringen!

Ist Ihre Checkliste gleichermaßen hilfreich für Fachkräfte und für Eltern/Erziehungsverantwortliche?



3

Rückmeldeverpflichtung als Entwicklungspotential
gem. § 4 Abs. 4 KKG

» Es war beruhigend von Frau K. (ASD-Fachkraft) zu erfahren, dass meine Sorge um Emili in der Familie geteilt wird und man vom Jugendamt aus tätig geworden ist und der Mutter hilft. Mich würde aber schon auch interessieren, was denn jetzt konkret in der Familie passiert, aber das dürfen sie mir nicht sagen, weil die Mutter das nicht will. «

(Kinderärztin, Bielefeld)

» Wissen Sie, was ich damals bei dieser Runde in der Klinik, wo auch das Jugendamt dabei war, zu hören bekommen habe, war zwar Sch...., aber es hat uns das Leben gerettet. Wir haben dann gelernt, uns nicht mehr zu prügeln, sondern drüber zu reden. «

(Frau G., 39 J., zwei Jahre nach Beendigung einer ambulanten Erziehungshilfe wg. KWG)

Rückmeldeverpflichtung als Entwicklungspotential gem. § 4 Abs. 4 KKG

Kindeswohlgefährdungen sind Wirklichkeitskonstruktionen, die durch Kommunikation entstehen und sich weiterentwickeln.

Externe Fachmensen fragen sich:

- Ist meine Mitteilung angekommen?
- Werde ich ernst genommen?

Fachmensen im Jugendamt fragen sich:

- Werde ich ernst genommen?
- Sieht man das Spannungsfeld, in dem ich stecke?

Die Familien fragen sich:

- Wer weiß was von mir?
- Wer denkt was über mich und uns?
- Was passiert jetzt mit mir und meiner Familie?

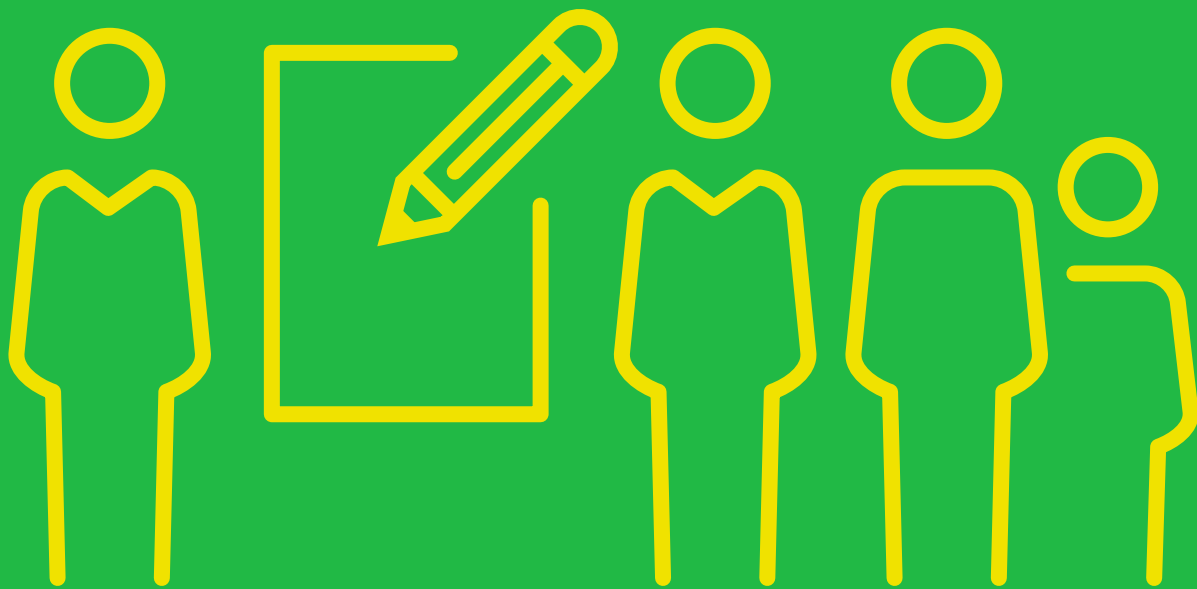
Transparenz und Rückkoppelung in der Kommunikation sind wichtige Fundamente, auf denen Entwicklung stattfinden kann.

Zentral ist die **Transparenz gegenüber den Eltern/Erziehungsverantwortlichen und den Kindern und Jugendlichen**. Wenn sich die Kommunikation aller Fachleute an dieser Prämisse orientiert, stellt

eine Rückmeldung von Seiten des Jugendamtes an Geheimnisträger*innen, aber auch an weitere Fachkräfte, die eine Sorge mitgeteilt haben (Personengruppen, s. § 4 KKG), einen Mehr-Wert dar.

Chancen bestehen in folgenden Aspekten:

- Durch die Rückmeldung erfährt die mitteilende Person, ob das Jugendamt die Gefährdung bestätigt sieht und tätig geworden ist.
- Die mitteilende Person hat die Möglichkeit, die eigene Einschätzung mit der Einschätzung des Jugendamtes in Bezug zu setzen und die eigene Wahrnehmung zu reflektieren.
- Vertrauensaufbau in die Arbeit des Jugendamtes – auch wenn dieses zu einer anderen Einschätzung der Situation kommt. Voraussetzung ist, dass die Sorge des/der Informant*in ernst genommen wird.
- In weiteren Begegnungen mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und den Kindern/Jugendlichen kann die mitteilende Person auf die Rückmeldungen eingehen und Prozesse unterstützen, begleiten oder aktivieren.
- Die Auflösung/Verhinderung von Geheimnissystemen wird unterstützt, wenn die Rückmeldung in Anwesenheit der Eltern erfolgt.
- Runder Tisch mit Betroffenen, mitteilender Person und Jugendamt!



» Ich verstehe gar nicht, warum der neue Freund meiner Mutter nicht an den Hilfeplangesprächen teilnehmen darf, obwohl wir das wollen. Schließlich möchte ich doch, dass sie glücklich ist und sie vertraut ihm. «
(Jil, 16 Jahre, seit 2 Jahren in einer Wohngemeinschaft lebend)

» Ich würde sehr gerne alle Familienmitglieder beteiligen an der Hilfeplanung, aber ich traue mir ehrlich gesagt nicht zu, ihre drohenden Eskalationen miteinander zu ‚händeln‘. Dann entscheide ich mich lieber dafür, die Kinder vor solchen Situationen zu beschützen, und lade nur die sorgeberechtigte Mutter ein. Außerdem spare ich so auch Zeit und die ist immer zu knapp. «
(Nadine S., seit 2 Jahren Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst)

4

König*innendisziplin Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII

König*innendisziplin Hilfeplanung¹ gem. § 36 SGB VIII

Hilfeplanung ist ein gemeinsamer fortlaufender Prozess im Auftragsdreieck Leistungsberechtigte*r (Sorgeberechtigte*r), Leistungsgewährende*r (Jugendamt) und Leistungserbringenden (meist freie Träger). Grundsätzlich leitend, sinn- und orientierungsstiftend sind der freiheitliche Anspruch und das Recht auf Selbstbestimmung jedes Menschen, die Förderung der Entwicklung und die Erziehung für ein Leben in Autonomie und Selbstorganisation.

Kennzeichen gelingender Hilfeplanprozesse

- Eltern und Kinder sind aktiv Mitgestaltende.
- Fachkräfte qualifizieren ihre beraterische Kompetenz.
- Fachkräfte bieten Familien eine wohlwollend aktive Zuhörerschaft in würdevollen Umgebungen.

Gelingende Hilfeplanprozesse durch

- die umfassende Beratung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und Kinder
- das interdisziplinäre Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei Entscheidungen über geeignete Hilfearten
- die gemeinsame Aufstellung und regelmäßig bilanzierte Fortschreibung des Hilfeplanes
- die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz sowie wichtigen Akteur*innen im Kinderschutz
- den wertschätzend aktiven Einbezug von Herkunftsfamilien und sozialen Ressourcen der Kinder und ihrer leiblichen Eltern
- die gemeinsame Aufstellung eines zeitlich zu befristenden Schutzplanes im Kinderschutz, eingebettet in die Hilfeplanung bei verlässlichem Fortbestand der Hilfsangebote
- die Beratung und Unterstützung für Eltern ohne Personensorge sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind

¹ Lingnau-Carduck, Anke / Wolter, Birgit (2021): König*innendisziplin Hilfeplanung: das unterschätzte Instrument – ein systemischer (Aus-)Blick. In: ZSTB 39 (3), S. 120–127.



» Wie soll ich das denn bloß machen? Ich habe die Familie L. doch gerade erst kennengelernt. Wenn ich den Eltern jetzt sage, dass ich ihre Informationen an das Familiengericht weitergeben muss, kann ich doch gleich einpacken. Sie werden mir nie vertrauen. «

(Sozialarbeiter im ASD in NRW)

» Als ich hörte, dass das Jugendamt Informationen aus dem Hilfeplangespräch an das Familiengericht weitergeben muss, habe ich mir sehr gut überlegt, was ich sage. Dann hat Frau S. aber mit uns besprochen, was sie von unserer Situation zuhause weitergibt. Das hat mich etwas beruhigt. Aber Angst habe ich trotzdem, meine Frau noch mehr. «

(Vater von 6 Kindern, 38 Jahre)

5

Hilfeplanung in Kooperation mit dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII

Hilfeplanung in Kooperation mit dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII

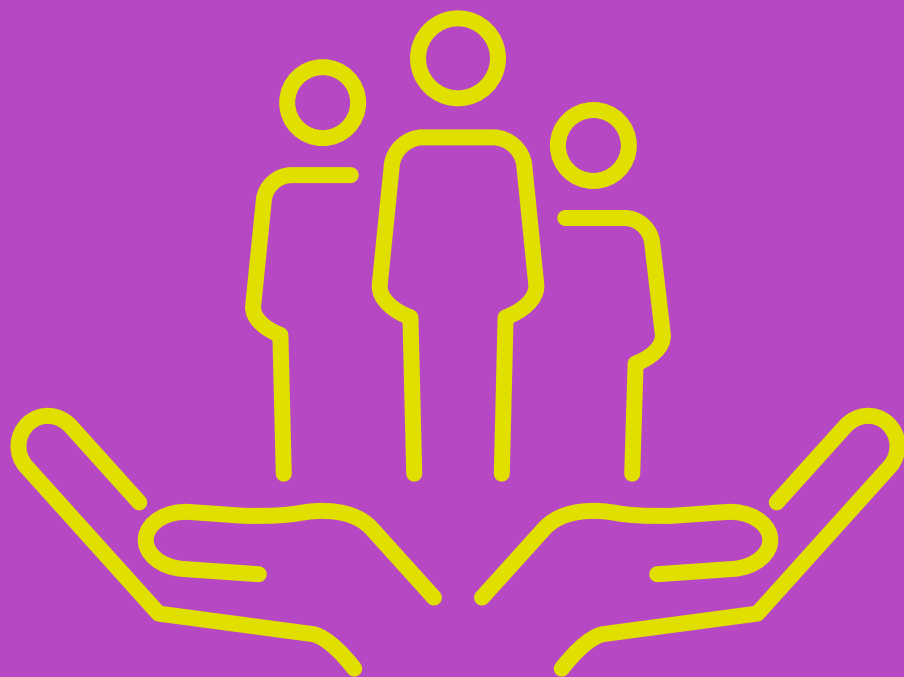
Vorlage eines Hilfeplanauszugs beim Familiengericht

Das Jugendamt ist in Fällen des Kinderschutzes zur Vorlage eines Hilfeplanauszugs beim Familiengericht verpflichtet. Ziel der Vorgabe ist, durch umfassende Untersuchungen die Erkenntnisgrundlage des Familiengerichts zu erweitern. Das Dokument an das Familiengericht umfasst:

- den Hilfebedarf der Familie,
- die vereinbarte Art der Hilfestellung und die konkreten Leistungen sowie
- das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.

Möglichkeit und Chancen

- Eine **Intensivierung des fachlichen Austauschs zwischen den Jugendämtern und den Familiengerichten auf Augenhöhe** kann sich als ein Qualitätsmerkmal gelingender Hilfen entwickeln.
- Das Vertrauensverhältnis zwischen der Familie und der Fachkraft des Jugendamtes ist handlungsleitend, alle Handlungsschritte werden transparent gestaltet.
- Ein eigenes Formular neben dem Hilfeplanprotokoll enthält nur die geforderten Aussagen in kurzer Form, das Hilfeplangespräch bleibt damit im geschützten Rahmen.
- Die Fachkraft des Jugendamtes informiert die Eltern frühzeitig und sensibel über die Vorgabe und bezieht sie mit ein, welche Informationen an das Familiengericht weitergegeben werden.



» Jetzt ist der Mittlere in der Wohngruppe und jetzt dreht die Große am Rad und der Kleine kommt jede Nacht zu mir ins Bett, weil er seinen Bruder vermisst. Alleine kann ich das nicht schaffen. «

(Mutter, 38 Jahre)

» Da war es gut, dass die Betreuerin Nico eine Grenze gesetzt hat. Ich hätte mich wieder überreden lassen. Aber wenn sie das nicht vorher mit mir abgesprochen hätte, könnte ich ihr nicht mehr vertrauen. Da wäre sie mir in den Rücken gefallen. «

(Vater, 32 Jahre)

» Ich gehe irgendwie lustlos am Wochenende nach Hause, weil meine kleinen Schwestern immer fragen, warum ich gegangen bin. Aber ich möchte schon, dass sie mich sehen können, obwohl es immer Streit mit ihnen und mit meiner Mama gibt. «

(Aline, 16 Jahre)

6

Beteiligung bei Fremdunterbringung:
§§ 36, 37 SGB VIII als Entwicklungspotential

Beteiligung bei Fremdunterbringung: §§ 36, 37 SGB VIII als Entwicklungspotential

Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung stellt eine erhebliche Zäsur für das Kind und seine Familie dar. Die gemeinsame Entwicklung einer sicheren (Lebens-)Perspektive für das Kind bietet **Entwicklungspotentiale für alle Beteiligten**.

Aus systemischer Sicht ist hilfreich:

- **Eltern erhalten qualifizierte Hilfe und Unterstützung**, damit die Kinder ggf. nach einem individuell vertretbaren Zeitraum wieder sicher in der Familie leben können.
- Wenn **Kinder dauerhaft untergebracht sind, werden Eltern unterstützt, die Kontakte zu ihren Kindern so zu gestalten, dass sie für alle gut sind** und die verschiedenen Lebensorte von allen Betroffenen angenommen werden.
- Eltern werden **in Entscheidungen eingebunden** und erarbeiten gemeinsam mit den Fachkräften **Perspektiven für ihre Kinder**.
- **Kinder werden altersentsprechend an Entscheidungen über ihr Leben beteiligt**. Ihre Loyalität und Bindung an die Herkunftsfamilie wird in Kommunikation, Fallverstehen und Intervention berücksichtigt.
- **Pflegeeltern** werden im Falle einer Fremdunterbringung **gut vorbereitet und regelmäßig beraten**. Eine Vernetzung der Pflegefamilien mit konstantem Erfahrungsaustausch schafft zusätzliche Ressourcen.
- Jugendamt, Eltern, Pflegeeltern und Fachkräfte in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen bilden eine **Verantwortungsgemeinschaft und den Boden für Entwicklungspotentiale** der betroffenen Kinder.



» Es kostet zwar wieder Zeit, aber diese Runden sind effektiv. Wenn die Vormundin, die ASD-Kollegin, die Lehrerin, der Jugendpsychiater, die Staatsanwältin und ich von der Jugendgerichtshilfe gemeinsam sprechen, können wir die Lebenssituation des Jugendlichen ganzheitlicher erfassen. Sanktionen für strafbares Verhalten können so gewählt werden, dass sie für die Entwicklung des jungen Menschen förderlich sind. «

(Sozialarbeiter JGH, NRW)

» Ich weiß, dass ich richtig Mist gebaut habe. Ein bisschen wie mein Vater, der hat sechs Jahre gesessen und lebt jetzt auf der Straße. Das will ich nicht, ich will meine Ausbildungsstelle nicht verlieren! Gut, dass die vom Jugendamt und die von der Berufsschule und mein Ausbilder mit der Staatsanwältin zusammen sprechen. «

(Tylor, 17 Jahre))

7

Interdisziplinäre Fallkonferenzen im Kontext der Strafverfolgung gem. § 52 SGB VIII

Interdisziplinäre Fallkonferenzen im Kontext der Strafverfolgung gem. § 52 SGB VIII

Das KJSG fordert die Jugendämter zu behördenübergreifender Zusammenarbeit auf, insbesondere im Rahmen von Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Für diese Zusammenarbeit sind insbesondere **gemeinsame Fallkonferenzen** gedacht, jetzt auch mit der Jugendstaatsanwaltschaft und Polizei, aber auch alle **anderen fachlich geeigneten Formen der Zusammenarbeit** sind möglich.

Damit wird dem **Kontextbezug aller Beteiligten** Rechnung getragen und **Multiperspektivität** kann geschaffen werden. Der Einbezug der Sicht und der Kontexte des betroffenen jungen Menschen erhöhen die Wirksamkeit der Maßnahmen.

Gegenseitiger Respekt der unterschiedlichen Akteur*innen kann gefördert werden und die Chancen auf den erfolgreichen Einsatz von Hilfen steigen.

Auch wenn diese Aufforderung zur Kooperation im Gesetz auf Strafverfahren nach dem JGG bezogen ist, bleibt der Sinn solcher Zusammenarbeit nicht auf diese Zielgruppe beschränkt.

Interdisziplinäre, dienst-, einrichtungs- und behördenübergreifende Zusammenarbeit ist für alle Hilfen ein sinnvolles und grundsätzlich systemisches Vorgehen. Das KJSG öffnet diese Tür und damit neue Möglichkeiten.

Wenn in den Kommunen **gemeinsam und systemübergreifend die Strukturen und Formen der Zusammenarbeit** geschaffen werden, kann **Verbindlichkeit und gegenseitiges Verständnis** wachsen.



» Als ich mit Jason schwanger war, bin ich zur Hebammensprechstunde gegangen. Da saß auch die Sozialarbeiterin mit am Tisch und hat mir bei den Anträgen geholfen. Beim dritten Termin habe ich mich dann getraut und erzählt, was sonst noch so los war zuhause. Wir haben dann eine Hilfe übers Jugendamt bekommen. Und das war gut für uns alle. «
(alleinerziehende Mutter, 31 Jahre)

» Ich habe mich so geschämt, als Dr. K. die blauen Flecken auf Neles Arm sah und mich freundlich anschaute und fragte, ob mir manchmal alles zu viel würde. Da musste ich heulen. Besonders wenn sie so trotzig brüllt und sich auf den Boden wirft, dann rutscht mir manchmal einfach die Hand aus, schrecklich ist das dann, für uns beide. Dr. K. hat mir erklärt, dass es Hilfe beim Jugendamt gibt, die zu mir nach Hause kommt. Und er hat gesagt, dass einige Mütter, die zu ihm kommen, so eine Hilfe bekommen. Er will da anrufen, dass ich eine Beratung bekomme und hat gefragt, ob ich bei dem Telefonat dabei sein möchte. Ich hatte Angst und wollte das nicht und gleichzeitig war es gut. Alleine hätte ich es nicht geschafft. «

(Mutter, 21 Jahre)

8

Sonderregelungen für Ärzt*innen gem. § 4 Abs. 3 KKG und
fallbezogener interkollegialer Austausch gem. § 4 Abs. 6 KKG

Sonderregelungen für Ärzt*innen gem. § 4 Abs. 3 KKG und fallbezogener interkollegialer Austausch gem. § 4 Abs. 6 KKG

Kindeswohlgefährdungen sind aus ärztlicher Perspektive in der Regel in einem Zusammenhang von körperlichen Symptomen, unter Einbezug von sozialen und familialen Kontexten und unter Beteiligung der Betroffenen zu diagnostizieren.

Möglichkeitenräume für eine Hilfeorientierung bestehen, wenn ...

- eine tragfähige systemübergreifende Netzwerkarbeit im Kinderschutz zwischen **gleichstarken Partner*innen auf Augenhöhe** in den Kommunen aufgebaut und gepflegt wird.
- **Verfahrensregeln** zu einem **gemeinsamen Handeln aller Helfer*innensysteme** zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Kommunen **einheitlich aufgestellt** sind.
- Verfahrensabsprachen zu **interkollegialen ärztlichen Austauschformaten** so gestaltet werden, dass auch **betroffenen Familien gegenüber transparent** gehandelt wird.
- der **Vertrauensaufbau** als Grundlage von Kooperationsbeziehungen zwischen der **Jugendhilfe, Ärzt*innen und den betroffenen Eltern/Kindern** von den professionellen Akteur*innen als **gleichwertig und gleich wichtig** anerkannt und gelebt wird.
- die **Kooperation** zwischen Ärzt*innen und anderen Akteur*innen des Gesundheitswesens mit der Jugendhilfe **präventiv** bei ersten Anzeichen eines Hilfebedarfs erfolgt und nicht erst dann, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung formuliert werden.



» Meine Muskeln streiken, wenn ich mich freue. Wenn ich Angst habe. Wütend bin. Das heißt Kataplexie. Ich sacke zusammen. Kann mich nicht bewegen. Nicht sprechen. Ich habe vor einem Jahr gelernt zu schreiben. Das hilft mir. Meine Eltern haben sich viel wegen mir gestritten. Geschrien. Sachen geworfen. Geschubst. Geschlagen. Meine Mutter wollte wegen mir nicht mehr leben. Ich habe jeden Streit mitbekommen. Sie dachten ich sei geistig behindert. Sie waren gemein zu mir. Haben mir weh getan. Ich habe Narkolepsie. Ich war sehr traurig und wollte oft sterben. «

(Nele G., 20 Jahre)

» Der Autismus an sich ist keine Hölle. Die Hölle entsteht erst durch eine Gesellschaft, die sich weigert, Menschen zu akzeptieren, die anders sind als die Norm, oder diese Menschen zur Anpassung zwingen will. Oder sie werden abgeschoben, damit die Gesellschaft ihre Existenz vergessen kann. Diskriminierung kann von der Öffentlichkeit, dem eigenen Zuhause, Schulen, Ärztinnen und Ärzten sowie der Regierung ausgehen. Sie alle können sich zu einem übermächtigen Feind zusammenballen, der nur eines will: Dass der autistische Mensch aufhört, autistisch zu sein und sich endlich in die reale Welt eingliedern lässt. Aber so kann das nicht gehen. Erstens ist der Autismus unheilbar. Zweitens ist die Welt von Autistinnen und Autisten ebenso real wie die Welt aller anderen.¹ «

(Jasmine Lee O'Neill lebt selbst unter den Bedingungen von Autismus und arbeitet als Autorin und Illustratorin)

1 Lee O'Neill, Jasmin (2001): Autismus von Innen: Nachrichten aus einer verborgenen Welt. Bern: Verlag Hans Huber.